

Arbeitsanweisung für die Erfassung der Dienstteilnahme in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)

1 Grundsätze

Die Stadt Werder (Havel) setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein.

Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)".

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Werder (Havel)	mit Zugstärke
Ortsfeuerwehr Glindow/Bliesendorf	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plötzin	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Phöben	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Töplitz	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Plessow	mit Gruppenstärke
Ortsfeuerwehr Derwitz	mit Gruppenstärke

In den Ortsfeuerwehren wird die Aus- und Fortbildung organisiert. Um die Aus- und Fortbildung zu optimieren werden Ausbildungsgemeinschaften zwischen Ortsfeuerwehren gebildet. Für die Aus- und Fortbildungsdienste werden entsprechend der Organisationsanweisung Schulungs- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrführer erstellt. Die Schulungs- und Ausbildungspläne sind dem Stadtwehrführer bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr zur Bestätigung vorzulegen. Der Plan sollte mindestens 40 Aus- und Fortbildungsstunden, über das Jahr verteilt, enthalten. Jedem Kameraden / jeder Kameradin ist ein Jahresausbildungsplan zu übergeben und der Ausbildungsplan ist zusätzlich im Feuerwehrgerätehaus für jeden sichtbar auszuhängen. Mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr hat sich jeder Kamerad / jede Kameradin zur aktiven Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet.

2 Teilnahme an der Aus- und Fortbildung

Eine funktionsgerechte und regelmäßige Fortbildung ist neben der Teilnahme an Einsätzen zur Erhaltung und Aktualisierung des Leistungsstandes unbedingt erforderlich. Durch die Ortswehrführer sind Nachweise für die Aus- und Fortbildungsteilnahme der Kameraden / der Kameradinnen der Ortsfeuerwehr zu führen. Für den Nachweis sind die vom Stadtwehrführer in pdf-Form übermittelten Formulare zu nutzen. Jeder Kamerad / jede Kameradin ist verpflichtet, regelmäßig an der Aus- und Fortbildung teilzunehmen und die Teilnahme durch seine Unterschrift auf dem Teilnahmenachweis zu bestätigen. Kameraden bzw. Kameradinnen, die aus sonstigen Gründen nicht am Aus- und Fortbildungsdienst teilnehmen können, haben sich vor dem Beginn des Aus- und Fortbildungsdienstes beim Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter zu entschuldigen. Fernmündlich ist ausreichend. Erfolgt keine Entschuldigung, so ist der Kamerad / die Kameradin an diesem Aus-

und Fortbildungsdienst auf dem Teilnahmenachweis als „unentschuldigt“ zu führen. Wird die Spalte zur Dienstteilnahme nicht ausgefüllt bzw. es erfolgt keine Eintragung, so wird der Kamerad / die Kameradin als „unentschuldigt“ gewertet. Die Nachweise für die Teilnahme am Aus- und Fortbildungsdienst sind unverzüglich nach Beendigung des Dienstes, spätestens am nächst folgendem Arbeitstag dem Stadtwehrführer zu übergeben. Eine Übermittlung per Fax ist ausreichend. Für den Nachweis der jährlich durchzuführenden Unfallschutzbelehrungen sind die Nachweishefte „Unfallschutzbelehrung“ zu nutzen. Eine Nachbelehrung nicht anwesender Kameraden / Kameradinnen ist zu organisieren.

3 Teilnahme am Arbeitsdienst

Organisierter Arbeitsdienst im Feuerwehrgerätehaus, Fahrzeugpflege und Vorbereitung bzw. die Teilnahme an Feuerwehrsportlichen Wettkämpfen sind keine Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der FwDV 2 und sind gesondert nachzuweisen. Der Arbeitsdienst ist entsprechend einem Dienstplan zu organisieren. Für die Nachweisführung der Teilnahme am Arbeitsdienst sollten ebenfalls die Formulare „Nachweis der Aus- und Fortbildung“ genutzt werden. Diese Dienstnachweise sind gesondert durch die Ortswehrführer zu verwalten. Die für den Arbeitsdienst eingeteilten Kameraden / Kameradinnen bestätigen ihre Dienstteilnahme durch Unterschrift. Ebenso Kameraden / Kameradinnen, die zusätzlich am Arbeitsdienst teilnehmen.

4 In Kraft treten

Diese Arbeitsanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist durch die Ortswehrführer in der Freiwilligen Feuerwehr bekannt zu machen und aktenkundig zu belegen.

Werder (Havel), den 31.03.2010

(Boreck)
Stadtwehrführer